



---

per Mail an:  
[Abt-32@bml.gv.at](mailto:Abt-32@bml.gv.at)

An das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft  
Marxergasse 2  
1030 Wien

Theiß, am 10.08.2023

**Betreff:**

**Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Forstgesetzes 1975 – Begutachtungsverfahren**

Geschäftszahl: 2023-0.429.878

Sehr geehrte Damen und Herren,

LANIUS-Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz, ein bevorzugt im Mostviertel, der Wachau und dem nö. Zentralraum tätiger Naturschutzverein, erlaubt sich nachfolgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Forstgesetzes 1975 abzugeben:

- 1) Zu § 1 Abs. 1 und 3 (Nachhaltigkeit) sowie § 142 Abs. 1, Z.1 und Abs. 2, Z. 12 und 13: Die Forschungsgemeinschaft LANIUS begrüßt die Intentionen zur **Einbeziehung des Klimawandels und entsprechender Klimawandelanpassungen im Forstgesetz**. Hinsichtlich des Umfangs der Kohlenstoffspeicherfähigkeit von Waldbeständen (in Abhängigkeit von deren Nutzung) existieren allerdings zahlreiche Mythen, die sich auch in diversen Stellungnahmen zur Forstgesetznovelle finden und ein falsches Bild vermitteln. Die Forschungsgemeinschaft LANIUS erlaubt sich daher nachfolgend ein Argumentarium in Form einer Zusammenstellung von wissenschaftlich gesicherten Fakten und relevanten Informationen zum Thema Biomassenutzung und CO<sub>2</sub>-Speicherung von Wäldern vorzulegen:

Wälder binden große Mengen Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre, womit sie einen wesentlichen Beitrag zum natürlichen Klimaschutz leisten. Gleichzeitig befinden sich Wälder im Spannungsfeld

ökonomischer, ökologischer und sozialer Ansprüche, die miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Faktenbasiertes forstwirtschaftliches Handeln im Wald kann substantiell dazu beitragen, die Ziele der Bundesregierung bei dieser Forstgesetz-Novelle zum Schutz des Klimas, der biologischen Vielfalt und zur Vorsorge gegen die Folgen der Klimakrise zu erreichen.

In Anlehnung an das bundesdeutsche Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz sind auch in Österreich die biologische Produktivität und Lebensraumvielfalt von Waldökosystemen durch gesetzliche Maßnahmen und Förderschwerpunkte bestmöglich zu optimieren. Dazu zählen die weitere Vergrößerung der Waldfläche (allerdings nicht zulasten naturschutz-relevanter Extensivflächen), die Wiederherstellung von und der Umbau zu klimaresilienten Laubmischwäldern, die Förderung von Wäldern mit hoher Strukturvielfalt und Biodiversität sowie der Schutz alter Naturwälder.

Aufgrund seiner systemimmanenten Unsicherheiten stellt der Klimawandel die Erreichung langfristiger waldbaulicher Ziele immer stärker in Frage. Zentral für viele Maßnahmen der Klimaanpassung von Wäldern ist nicht zuletzt ein effektives jagdliches Management der Schalenwildbestände.

Im Hinblick auf die angestrebte Dekarbonisierung der EU bis zur Mitte des Jahrhundert ergeben sich folgende Schlußfolgerungen: Im Naturwald ist das weitere Wachstum bzw. Wachsenlassen und Belassen anfallenden Totholzes ein positiver Beitrag, der im Vergleich zur Nutzung sogar günstiger zu bewerten ist. Im Wirtschaftswald ist die Senkung des Umtriebsalters als Anpassungsmaßnahme zur Produktionssicherung eine kontraproduktive forstwirtschaftliche Maßnahme. Sie bedeutet verringerte CO<sub>2</sub>-Absorption in die Biomasse und verstärkte CO<sub>2</sub> Freisetzung aus dem Boden. Wirtschaftswälder nach der Ernte des Stammholzes sind folglich keineswegs günstiger zu bewerten als ungenutzte Naturschutzwälder mit ihrer Störungsdynamik und ihren Totholzvorräten.

Nach der Ernte vergehen in Europa mindestens 10-20 Jahre, bis die CO<sub>2</sub>-Absorptionsrate eines Jungbestands größer ist als die CO<sub>2</sub>-Freisetzungsrate aus dem Bestand. Je geringer das Bestandsalter bei Ernte und je schneller der Umtrieb, desto größer sind die Kohlenstoffverluste der Waldökosysteme und desto geringer sind die Kohlenstoffgewinne. Nutzungsfreie Wälder, insbesondere Urwälder, akkumulieren hingegen Biomasse und somit auch Kohlenstoff über wesentlich längere Zeiträume. Studien belegen, dass alte Wälder sehr lange Nettokohlenstoffsinken bleiben können.

Ein Wirtschaftswald liefert Holzprodukte wie Möbel, Bauholz, Papier usw. Für die verschiedenen Holzprodukte können verschiedene Verweilzeiten berechnet werden, bevor sie einer energetischen Endverwertung zugeführt werden. Für Bauholz werden 50 Jahre, für Möbel oder Holzwerkstoffe 25 und für Papier bzw. Pappe werden 3 Jahre angegeben. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass aktuell etwa ein Drittel des eingeschlagenen Frischholzes direkt als Brennholz verwendet wird, also keinesfalls langlebig ist. Im Mittel resultiert hieraus eine mittlere Verweildauer von 21 Jahren für Nutzholzprodukte. Auch wenn die Abbauprodukte für Totholzstämme unterschiedlicher Baumarten nicht einheitlich ist, ist die mittlere Verweildauer im Wald mit 40 bis 50 Jahren anzusetzen. Sie ist damit doppelt so lang wie diejenige von Nutzholz.

Daraus ergibt sich die Forderung an die Politik des Verzichts auf Holzeinschlag in Ur- und Naturwäldern und die Einführung entsprechender normativer Vorgaben sowie Kriterien, um die Stammholznutzung für energetische Zwecke einzuschränken. Dies gilt speziell für Holz-Importe zur Weiterverarbeitung in Pellets und Hackschnitzeln zur Verstromung in Großkraftwerken. Eine thermische Nutzung von Holz und kurzlebigen Holzprodukten führt gegenüber der fossilen Referenz meist nur zu geringen bis keinen Reduktionen der Treibhausgasemissionen. Stofflich nicht weiter verwertbares Holz, Restholz oder Sägenebenprodukte sollten thermisch und dann möglichst ortsnahe in effizienten Anlagen eingesetzt werden (Kaskadennutzung). **Holz, das in Form von lebenden Bäumen oder Totholz im Wald verbleibt, kann im Vergleich zur energetischen und ineffizienten stofflichen Verwertung einen mindestens ebenso hohen, oft sogar größeren Beitrag zum Klimaschutz leisten.** Nicht maximaler Ertrag, sondern Walderhalt mit möglichst resistenten und resilienten Beständen muss das vorrangige Ziel einer nachhaltigen Waldpolitik sein. Seit langer Zeit ist bekannt, dass naturgemäße Waldbewirtschaftung in vielen Fällen eine zugleich ökologisch und auch ökonomisch erfolgreiche Bewirtschaftungsweise darstellen kann, wobei wissenschaftsbasierte Entscheidungen über Bewirtschaftungsfragen auch und gerade im Kontext von Klima und Biodiversität von zentraler Bedeutung sind.

Quelle:

Beutert, B. & Leibl, F. (2021): Wirtschaftswälder und Naturwälder als Kohlenstoffspeicher im Vergleich. In: Der Holzweg. Oekom Verlag, 477 S.

Luick, R. et al. (2022): Urwälder, Natur- und Wirtschaftswälder, Teil 2: Das Narrativ von der Klimaneutralität der Ressource Holz. Natur und Landschaftsplanung 54, H.1, S. 22-35

- 2) **Zu § 1a Abs. 5 (Agroforstflächen):** Die Forschungsgemeinschaft LANIUS unterstützt und befürwortet die Aufnahme von Agroforstflächen in die Forstgesetznovelle zur Anlage von Mehrnutzenhecken und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuss oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden und für den Naturschutz relevanten Flächen angelegt werden. Nicht nur die Möglichkeit von Einkommensalternativen für Land- und Forstwirtschaft sollte dabei im Vordergrund stehen, sondern die Begünstigung und Erhöhung klimarelevanter Effekte langlebiger Holzgewächse in der Landschaft (Beschattung, positive Effekte für das Kleinklima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität und das Landschaftsbild, Erhöhung Kohlenstoffaufnahme-fähigkeit und -speicherung).
  
- 3) **Zu § 6 Abs. 2 (Wohlfahrtswirkungen):** Die Aufnahme der Bedeutung des Waldes als Lebensraum und zum Erhalt der Biodiversität als Aspekt der Wohlfahrtswirkungen wie auch der forstlichen Förderung wird ausdrücklich begrüßt. Auch wenn beim Kurz-Umtrieb (z.B. Niederwald-ähnliche Bewirtschaftung) verschiedene Arten wie Haselmaus, Haselhuhn, diverse Schmetterlinge und Vögel profitieren, ist der weit überwiegende Teil der waldgebundenen Diversität sehr stark an einen prägenden Anteil an Altbäumen und ausreichend dimensioniertes Totholz gebunden (z.B. Spechte, div. Höhlenbrüter, Xylobionte). Eine deutliche Vergrößerung des Umfangs nutzungsfrei gestellter Wälder und deren funktionale Verbindung durch ein Mindestmaß an Altholzinseln und Totholz im Wirtschaftswald wird notwendig sein, um die speziell an alte Wälder gebundene Biodiversität zu sichern.
  
- 4) **Zu § 32a Abs. 4 (Wälder mit besonderem Lebensraum):** Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich vielfach um Schutzgebiete diverser Kategorien der Landes-Naturschutzgesetze (z.B. Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete). Die Verankerung eines Anhörungsrechtes der Naturschutzbehörden stellt aus Sicht der Forschungsgemeinschaft LANIUS ein Mindestanfordernis dar, um die Ziele des Naturschutzes auf diesen Waldflächen realisieren zu können. Um wenigstens ein gewisses Maß an Öffentlichkeitsbeteiligung bei derartigen

Vorhaben sicherzustellen, wäre das Anhörungsrecht auf die Landes-Umweltanwaltschaften auszuweiten.

Darüber hinaus ist aus naturschutzfachlicher Sicht der Themenkomplex „naturschutzorientierter Ganzjahresbeweidung“ (ohne Zufütterung, mit wildtierartigen Weidetierdichten unter 0,5 GV/ha) dringend bei den Biotopschutzwäldern als Ausnahmetatbestand zu verankern. In den letzten Jahren sind, speziell in Niederösterreich, eine ganze Reihe von extensiven Weideprojekten in verschiedenen Schutzgebieten an Pielach, Kamp, Lainsitz und March entstanden, die durchwegs bedeutsame Waldgebiete mit einschließen, welche u.a. wichtige Winterhabitate darstellen. Extensive Ganzjahres-Weideprojekte mit Rindern und Pferden sind in anderen mitteleuropäischen Ländern schon lange ein wichtiges Managementinstrument in Großschutzgebieten. Die strengen Bestimmungen des Forstgesetzes behindern derartige Entwicklungen in Österreich maßgeblich.

- 5) **Zu § 142 Abs. 2 Z. 12 (Forstliche Förderung und ausgeglichene Wald-Wild-Verhältnisse):** Maßnahmen zur Herstellung und Sicherung ausgeglichener Wald-Wild-Verhältnisse sollen als Fördermaßnahmen verankert werden. Dazu wird angemerkt, dass diese Maßnahmen zwar mancherorts hilfreich sein können, aber den großflächigen derzeit herrschenden Problemen auf diesem Gebiet bei weitem nicht gerecht werden. Es wird auf die seit Jahrzehnten nicht wesentlich veränderte Datenlage bezüglich Wildschäden in der Österreichischen Forstinventur verwiesen. Insbesondere in Gebirgslagen der Nördlichen und Südlichen Kalkalpen stellt das Ausbleiben der natürlichen Verjüngung von vor allem von Rotbuche und Weißtanne durch Wildverbiss nicht nur eine Bedrohung der Biodiversität und des Erhalts dieser natürlichen Waldgesellschaft dar, sondern auch der Schutzfunktion dieser oft in Steillagen stockenden Buchen-reichen Wälder. Die Forschungsgemeinschaft ist der Ansicht, dass auf diesem Gebiet allein mit gut gemeinten Fördermaßnahmen keine wesentliche Änderung der derzeitigen prekären Entwicklung erreicht werden kann, sondern gesetzliche Schritte erforderlich sind, um Entwicklungen zu verhindern, die in Extremfällen einer „Waldverwüstung“ gleichkommen.
- 6) **Zu Z 40 (Anhang): Streichung des Götterbaums als invasive gebietsfremde Art:** Laut Erläuterungen sind im Anhang zum Forstgesetz als Holzgewächse gemäß § 1a Abs. 1 auch die für die inländische forstliche Nutzung geeigneten, fremdländischen, bestandesbildenden Arten und Hybriden der Gattung „Ailanthus“ genannt. Die einzige in Österreich vorkommende Art „Ailanthus altissima“ ist aufgrund der Nennung in der Unionsliste aber nicht mehr für die

inländische forstliche Nutzung geeignet und ist daher kein Holzgewächs gemäß § 1a Abs. 1 ForstG mehr, weswegen die Gattung „Ailanthus“ aus dem Anhang gestrichen werden soll. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/1262, ABI. Nr. L 199 vom 26.7.2019 S. 1, wurde der Götterbaum („Ailanthus altissima“) in die Unionsliste der invasiven gebietsfremden Arten aufgenommen und damit den Handlungsverpflichtungen der IAS-Verordnung unterworfen. Die in der IAS-Verordnung festgelegten Verbote gelten unmittelbar, sodass es seit 14. August 2019 verboten ist, den Götterbaum vorsätzlich zu züchten, innerhalb der Union zu befördern, in Verkehr zu bringen oder in die Umwelt freizusetzen. Die Anpassung des Anhangs zum Forstgesetz an die Vorgaben der IAS-Verordnung durch Streichung der Gattung „Ailanthus“ ist unionsrechtlich daher zwingend erforderlich. Die Bekämpfung von „Ailanthus altissima“ ist laut Erläuterungen eine Angelegenheit der Managementpläne im Rahmen der Naturschutzkompetenz der Länder. Diese Rollenzuweisung ist zwar in formalrechtlicher Hinsicht zutreffend (Naturschutzkompetenz der Länder), doch aufgrund der Vorgeschichte der forstwirtschaftlichen Einbringung einer für Naturschutz und speziell den Erhalt der Waldbiodiversität problematischen Baumart unbefriedigend. Es wird daher angeregt, eine Handlungsanleitung für den Umgang mit invasiven Baumarten zu erstellen, mit dem speziellen Ziel der vollständigen Entfernung des Götterbaumes aus Waldbeständen, um der Mitverantwortung der Forstbehörden und Waldbesitzer beim Umgang mit dieser Baumart gerecht zu werden. Erfreulicherweise gibt es mit Ailantex® ein auf der BOKU auf natürlicher Basis entwickeltes Herbizid (Welkepilz *Verticillium nonalfalfae* Stamm Vert56), das einfach und effizient zur Entfernung des Götterbaumes eingesetzt werden kann.

Als Alternative zum riskanten Exoten-Anbau ist die Erkundung von Herkünften/genetischen Eigenschaften unserer Hauptbaumarten von zentraler Bedeutung, wo solche auf Standorten in Gebieten stocken, die nachweislich sehr sommer-trocken sind. Daher sind vor allem Eichen-Arten, Rotbuchen, Tannen und Fichten aus dem Osten Österreichs und aus Südosteuropa interessant, wo diese noch auf wenig bis gar nicht vom Menschen beeinflussten Waldstandorten in gutem, vitalen Zustand vorkommen. Auch Spitzahorn, Elsbeere u.a. bieten Ansatzpunkte für zukunftsfähige klimaangepasste Waldbestockungen. Viele der in diesem Bereich arbeitenden Fachleute sind überzeugt, dass die Vitalität und damit Trockenresistenz Vorrang vor allen anderen Auslesekriterien haben muss.

- 7) Als großer Mangel muss allerdings angemerkt werden, dass weder die Frage der **Änderung der Baumhaftung** (Verkehrssicherungspflicht im Wald) noch die **Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne Aarhus-Konvention** (Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu

Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung) in der Forstgesetz-Novelle umgesetzt wurden.

Für die Forschungsgemeinschaft LANIUS:

a.o. Univ.Prof. i.R. DI Dr. Hans-Peter Lang

Dr. Erhard Kraus